

Hausordnung im Studentenwohnheim Daimlerstrasse 103 D+E

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Bewohner des Anwesens Daimlerstrasse 103 D+E untereinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen, den Hausfrieden streng zu bewahren und insbesondere auch das außerhalb der Zimmer liegende Bauwerk sorgsam und sachgemäß zu behandeln.

Die Hausbewohner verpflichten sich im Übrigen zu folgendem:

Zur Erhaltung der Sauberkeit im Hause:

1. Abfall, Küchenabfälle, Papier, Glas, Aluminium usw. dürfen nur in die hierzu bestimmten Tonnen geleert werden. In Stuttgart ist man verpflichtet, den Müll zu trennen! Dies gilt natürlich auch für dieses Haus. Deshalb muß der Müll getrennt erfaßt werden. Insbesondere muß Papier in die im Hof stehenden Behälter entsorgt werden. Glas muß in die Glascontainer. Nur Restmüll darf in die Mülltonnen im Hof. Die bei Ein- und Auszug anfallenden "Müllberge" an Kartonagen sind in die Papiercontainer zu verbringen.
2. Der Zugang zu den Zimmern ist sauber zu halten. Außerhalb der Zimmer darf weder Unrat, noch Möbel oder dergleichen abgestellt werden. Aus den Fenstern darf kein Müll etc. nach außen geworfen oder geschüttet werden.
3. Die Fußböden in den Zimmern sind mind. ein Mal wöchentlich zu reinigen. Die Böden im Bereich der Waschbecken sind trocken zu halten. Insbesondere in Zimmern mit Laminat ist auf trockene Böden zu achten!
4. Im Zimmer und in den Gängen darf Wäsche weder gewaschen noch getrocknet werden. Zum Waschen sind die vorhandenen Waschmaschinen zu nutzen, zum Trocknen die vorhandenen Wäschetrockner.
5. Die Toiletten, Duschen und Küchen sind nach der Benutzung unverzüglich zu reinigen. Insbesondere sind die Duschen anschließend mit kaltem, klarem Wasser zu spülen. Die WC's sind nach der Benutzung mit der Klo-Bürste zu reinigen, evtl. Verunreinigungen auf dem WC-Sitz sind mit Klopapier zu entfernen.
6. Die Küchen müssen nach der Benutzung mit einem feuchten Lappen gereinigt und anschließend trocken nachgewischt werden.
7. Die Treppenhäuser sind in wöchentlichen Wechsel durch die Mieter der Wohnungen zu reinigen. In ungeraden Wochen durch die Wohnungen im OG, in geraden Wochen durch die Wohnungen im EG. Jede Partei auf der jeweiligen Seite (D oder E). Im Haus D ist das Glasvordach jeweils in der ersten Woche des Quartals zu reinigen.

Zur Erhaltung der Ruhe im Haus:

8. Störende Geräusche sind in jeder Hinsicht zu vermeiden. Radio- und Fernsehgeräte sind in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern zu betreiben. Türen sind leise zu schliessen.
9. Das Abhalten von Gesellschaften darf nur in der Form erfolgen, daß andere Hausbewohner nicht belästigt werden.
10. Ab 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr morgens ist absolute Ruhe zu bewahren.

Zur Erhaltung der Ordnung im Anwesen:

11. Das Abstellen von Fahrrädern und Mopeds etc. im Hof ist nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern erlaubt.
12. Fremdübernachtungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
13. Hunde, Katzen, Vögel und andere Tiere dürfen im Haus nicht gehalten werden.
14. Die Duschen und Waschbecken und WC's dürfen nur zu solchen Zwecken genutzt werden, bei denen die Abwasserleitungen keiner unüblichen Verschmutzung oder Störung ausgesetzt sind, insbesondere darf kein Unrat in die WC's oder Waschbecken geleert werden, und Haare sind aus den Waschbecken zu entfernen.
15. Den heutigen Standards zum Umweltschutz ist Rechnung zu tragen. Insbesondere sind elektrische Geräte bewußt zu betreiben und wenn kein Bedarf besteht entsprechend auszuschalten, sowie Wasser zu sparen.
16. Sämtliche im Haus befindlichen Kochgelegenheiten sind unmittelbar nach Benutzung abzuschalten. Die Mieter verpflichten sich, gegenseitig Sorge dafür zu tragen, daß eingeschaltete Kochgelegenheiten ausgeschaltet werden. Insbesondere ist es untersagt, während des Kochens die Küche zu verlassen.
17. Störungen und Defekte an irgendwelchen Einrichtungsgegenständen, auch der Gemeinschaftseinrichtungen, sind unverzüglich der Hausverwaltung mitzuteilen. Wird eine solche Einrichtung durch unsachgemäße Bedienung gestört oder beschädigt, haftet der Verursacher für den Schaden.

Stuttgart, den 20.7.2007